

Besondere Bedingung Nr. 8450

Vollkasko-Plus für Liebhaberfahrzeuge (OldTimer, YoungTimer, NewTimer, Repli-Cars, MotorBikes) 2018

In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Liebhaberfahrzeugen (OldTimer, YoungTimer, NewTimer, RepliCars, MotorBikes) gilt:

1. Mitgeführte Sachen

In Erweiterung des Artikels 1.4. der Allgemeinen Bedingungen gilt Beschädigung, Verlust, oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie vom Lenker oder von den Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein versicherter Schaden entstanden ist, bis zu einem Neuwert von 2.000 EUR mitversichert. Gestohlene Sachen müssen sich im vollständig verschlossenen Fahrzeug (bei Motorrädern in einem mit diesem fest verbundenen und abgeschlossenen Behältnis) befunden haben oder mit dem Fahrzeug zusammen entwendet worden sein.

Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere.

2. Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss (Seng- und Schmorschäden). In Erweiterung des Artikels 2.6. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einem Betrag von 7.500 EUR mitversichert.

3. Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. In Abänderung des Artikels 2.7. der Allgemeinen Bedingungen sind Folgeschäden bis zu einem Betrag von 7.500 EUR mitversichert.

4. Was versteht man unter Marktwert?

Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich am Tag des Schadenereignisses. Dieser Wert ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren. Der darin festgestellte Wert bildet in jedem Fall die Leistungsgrenze. Ist das Gutachten weniger als 3 Jahre alt, wird die Leistungsgrenze in Abänderung des Artikels 5.3. der Allgemeinen Bedingungen auf 150 Prozent des dokumentierten Wertes angehoben, sofern sich der Marktwert des Fahrzeugs gesteigert hat. Dieses Gutachten ist mit Antragstellung einzureichen. Liegt uns am Tage des Schadens kein Wertgutachten vor, bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Leistungsgrenze.

5. Was wir nicht ersetzen

Gemäß Artikel 11.1 der Allgemeinen Bedingungen zahlen wir nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

In Erweiterung des Artikels 11.1. der Allgemeinen Bedingungen verzichten wir im Falle eventueller Verbesserungen auf einen Abzug, sofern das Gutachten jünger als 3 Jahre alt ist.